



**Stellungnahme der VERBUND AG
zum Entwurf des**

***Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird
(BVergG-Novelle 2011)***

Hauptanliegen von VERBUND:

- VERBUND fordert die Beibehaltung des befristeten Schwellenwertes bei Direktvergabe von derzeit 100.000 Euro (Schwellenwertverordnung und § 38 Abs. 2 Z 1).
- VERBUND fordert bei der Vergabe von Rechtsdienstleistungen, dass für diese aus Gründen der Vertraulichkeit eine Ausnahme vom Vergabeverfahren zugelassen wird (§ 280 Abs. 3).
- VERBUND kritisiert die unverhältnismäßige Erhöhung von Strafen bei Verletzungen von Mitteilungs-, Auskunft- oder Vorlagepflichten von 15.000 Euro auf 50.000 Euro (§ 344 Abs. 1).

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Novelle des Bundesvergabegesetzes 2006 und ersucht das Bundeskanzleramt die nachstehenden Anregungen bei der Neuformulierung des Bundesvergabegesetzes zu berücksichtigen.

Generelle Anmerkungen:

Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Schwellenwertverordnung mit Ende 2011 – der Schwellenwert bei Direktvergabe im Bereich der Sektorenauftraggeber wird auf 60.000 Euro gesenkt – sieht VERBUND die Einführung eines **zusätzlichen Verfahrens** („Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung“ gemäß § 201 a) zwar grundsätzlich begrüßenswert, in der Praxis erwartet sich VERBUND aufgrund aufwändiger Dokumentationsvorschriften aber keine Erleichterungen im Vergabeverfahren.

Unseres Erachtens kann das neue Verfahren als Alternative zum Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gesehen werden. Obwohl eine formlosere Abwicklung Ziel dieses neuen Verfahrens ist, glauben wir, dass es in der Praxis kaum zu Erleichterungen kommen wird. Alleine schon die verpflichtenden Bekanntmachungsvorschriften vor der beabsichtigten Vergabe und nach erfolgter Zuschlagserteilung binnen 20 Tagen, sprengen den zeitlichen Rahmen, insbesondere beim Vergleich zu anderen Verfahren im Unterschwellenbereich. Somit ist ein höherer Aufwand gegeben und die beabsichtigte Vereinfachung findet nicht statt – auch, weil die einzelnen Schritte im Verfahren ebenso genau zu dokumentieren sind. Die Anwendbarkeit dieses Verfahrens wird sich daher unseres Erachtens in Grenzen halten.

VERBUND schlägt stattdessen vor, den Schwellenwert für die Direktvergabe generell mit 100.000 Euro festzulegen. Dies wäre auch im Hinblick auf die in vielen Bereichen zu beobachtende Preisentwicklung gerechtfertigt. Mit einer derartigen Regelung könnte auch dazu beigetragen werden Verwaltungskosten zu reduzieren.

Die in §§ 216 Abs. 1 und 219 Abs. 2 angeführten **Bekanntmachungspflichten** in den elektronischen Publikationsmedien sind unseres Erachtens vor allem im Unterschwellenbereich abzulehnen. Zur Beschleunigung, Dokumentation und Erhöhung der Transparenz von Direktvergaben gemäß § 201 und des geplanten § 201 a (Direktvergabe mit vorangegangener Markterkundung) sind naturgemäß auch elektronische Vergabeverfahren, wie z. B. die am Markt bereits etablierten Vergabeplattformen, anwendbar.

Die im § 201 a zitierte „ex-ante-Bekanntmachung“ könnte alternativ auch über eine Dauerbekanntmachung mit Hinweis auf eine laufend gewartete Vergabeplattform realisiert werden, die einerseits Bietern/Auftragnehmern ermöglicht, Leistungen bzw. ihre Leistungsfähigkeit und -bereitschaft zu dokumentieren und andererseits auch den Auftraggebern ermöglicht, die anstehenden Aufträge laufend zu publizieren.

Die ex-post-Bekanntmachung gemäß § 201a i. V. m. § 219 Abs. 2 könnte ebenfalls über die Vergabepattform zeitnah und transparent erfolgen, wobei die „Preisbekanntgabe“ insbesondere bei Direktvergaben problematisch erscheint. Mit der o. a. elektronischen Form einer Direktvergabe könnten Verwaltungsaufwand und -kosten nachhaltig gesenkt werden, da der in der aktuellen Gesetzesvorlage beschriebene „Direktvergabe“-Ablauf gem. § 201a als Konkurrenzverfahren zum „Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf“ zum Wettbewerb verwaltungstechnisch gravierende Nachteile aufweist.

Im Detail nimmt VERBUND wie folgt Stellung:

§ 38 Abs. 2 Z 1

VERBUND erkennt bei Vergaben im Unterschwellenbereich nicht die Notwendigkeit, den Schwellenwert auf 60.000 Euro abzusenken und fordert die Beibehaltung des terminlich befristeten Schwellenwertes bei Direktvergabe von derzeit 100.000 Euro.

In diesem Sinne schlagen wir nachstehende Änderung im § 38 Abs.2 Z 1 BVergG vor:

(2) Im Unterschwellenbereich können Aufträge auch im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn
1. der geschätzte Auftragswert ~~60 000 Euro~~ 100 000 Euro nicht erreicht, oder

§§ 250 Abs. 3 und 252 Abs. 6

In der vorgeschlagenen Fassung hinsichtlich §§ 102 Abs. 3 und 103 Abs. 6 ist im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich eine Reduzierung der Teilnehmermindestanzahl auf drei Unternehmer vorgesehen. VERBUND fordert, diese Anpassung auch im Sektorenbereich, in §§ 250 Abs. 3 und 252 Abs. 6, umzusetzen.

In diesem Sinne schlagen wir nachstehende Änderungen im § 250 Abs. 3 sowie im § 252 Abs. 6 BVergG vor:

§ 250

(3) Die Anzahl der aufzufordernden Unternehmer ist entsprechend der Leistung festzulegen. Sie soll beim nicht offenen Verfahren grundsätzlich im Oberschwellenbereich nicht unter fünf, beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich nicht unter drei, beim Verhandlungsverfahren, sofern nicht die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmer erbracht werden kann oder dringliche, zwingende Gründe vorliegen, bei Existenz einer hinreichenden Anzahl von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmern grundsätzlich nicht unter

drei liegen; Ausnahmen sind aus sachlichen Gründen zulässig. Die Gründe für diese Unterschreitung sind vom Sektorenauftraggeber festzuhalten.

§ 252

(6) Die Anzahl der aufzufordernden Unternehmer soll beim nicht offenen Verfahren grundsätzlich nicht unter fünf, im Oberschwellenbereich nicht unter fünf, beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich nicht unter drei, beim Verhandlungsverfahren grundsätzlich nicht unter drei liegen; Ausnahmen sind aus sachlichen Gründen zulässig. Die Gründe für diese Unterschreitung sind vom Sektorenauftraggeber festzuhalten. Über die Prüfung der Teilnahmeanträge ist eine Niederschrift zu verfassen, in der alle für die Beurteilung der Teilnahmeanträge wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

§ 272 Abs. 2 Z 2

Die vorgeschlagene Fassung der BVergG-Novelle nimmt in § 131 Abs. 2 Z 2 zusätzliche Ausnahmen von der Mitteilungspflicht der Zuschlagsentscheidung mit Hinweis auf die §§ 37 und 38 Abs.2 Z 1 auf – eine analoge Änderung im Sektorenbereich (§ 272 Abs. 2) fehlt hingegen. Der Hinweis in den Erläuterungen, dass gemäß § 200 durch die freie Verfahrenswahl ohnehin schon große Flexibilität im gesamten Unterschwellenbereich besteht, geht unseres Erachtens ins Leere, da die Auswahl des Verfahrens grundsätzlich mit Benachrichtigungsverpflichtungen nicht zwingend zu verknüpfen ist.

In diesem Sinne schlagen wir nachstehende Änderung im § 272 Abs. 2 Z 2 BVergG vor:

(2) Eine Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung besteht nicht, wenn

...

2. ein Verhandlungsverfahren gemäß § 195 Z 1, 4, 8 und 9 oder § 38 Abs. 2 Z 1 oder ein nicht offenes Verfahren gemäß § 37 durchgeführt wurde.

§ 280 Abs. 3

VERBUND schlägt eine Ausnahmerebestimmung bei der Vergabe von externen Rechtsdienstleistungen vor. § 280 Abs.3 BVergG sieht die Möglichkeit der Vergabe von nicht-prioritären Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmen vor, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Diese Ausnahme sollte unseres Erachtens dahingehend erweitert werden, dass auch einem begründeten Vertraulichkeits- und Zeitaspekt Rechnung getragen wird.

In diesem Sinne schlagen wir nachstehende Ergänzung im § 280 Abs.3 BVergG vor:

(3) Die Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungsaufträgen in einem formfreien Verfahren unmittelbar an einen ausgewählten Unternehmer (Direktvergabe) ist nur bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro zulässig; die Anwendung des Art. 5 Abs. 2 und 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bleibt unberührt. Die Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungsaufträgen über geistige Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer ist zulässig, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar oder aufgrund einer bestehenden Vertraulichkeit nicht geboten ist und der geschätzte Auftragswert 50vH des Schwellenwertes gemäß § 180 Abs. 1 Z 1 nicht erreicht.

§ 344 Abs. 1

Die Erhöhung der Geldstrafe, die im Falle von Verletzungen der Mitteilungs-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten gemäß den §§ 44, 45, 205, 206, 313 Abs. 1 oder 336 mit 15.000 Euro angesetzt war, um mehr als das Dreifache, auf nunmehr 50.000 Euro, erscheint für VERBUND unverhältnismäßig. VERBUND fordert daher die Beibehaltung der bisher geltenden 15.000 Euro.

In diesem Sinne schlagen wir nachstehende Änderung im § 344 Abs.1 BVergG vor:

(1) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weisungsgebunden sind, oder als von einem Verfahren zwischen der Republik Österreich und der Kommission betroffene vergebende Stelle oder betroffener Unternehmer seine Mitteilungs-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten gemäß den §§ 44, 45, 205, 206, 313 Abs. 1 oder 336 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu ~~50.000-Euro~~ 15 000 Euro zu bestrafen.

Kontakt:

VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com

Wien, September 2011